

Hygienerahmenkonzept für Schwimmbäder

§ 54

Die Betreiber der Schwimmbäder haben unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hygieneregeln ein anlagenbezogenes Infektionsschutz- und Zugangskonzept zu erstellen und umzusetzen. Der jeweils zuständigen Ortspolizeibehörde ist das Konzept zur Kenntnis zu bringen.

§ 55

Gästen, die nicht bereit sind, die folgenden Hygieneregeln, die allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes und die Regelungen des Konzepts einzuhalten, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren bzw. sind die Gäste zum Verlassen der Anlage aufzufordern.

§ 56

Der Zutritt zu Hallenbädern ist so zu regeln, dass nicht mehr als 75 Prozent der über die DIN 19643-1 zugelassenen Gäste in das Bad gelangen. Folgende Berechnungsgrundlage wird hierfür angewandt: Die Personenbelastung je Stunde wird mit 4,5 Quadratmeter für Schwimmer und 2,7 Quadratmeter für Nichtschwimmerbereiche angegeben. Davon werden aufgrund der Corona-Sondersituation 75 Prozent berechnet.

§ 57

(1) Der Zutritt zu Freibädern ist nach folgender Berechnungsgrundlage zu regeln: Für Freibäder wird für die Becken ebenfalls die DIN 19643-1 angewandt. Auch hier dürfen derzeit nur 75 Prozent berechnet werden. Für die maximale Belegung der Freibäder wird zusätzlich ein Platzbedarf von 15 Quadratmetern je Badegast definiert. Für die Bestimmung der maximalen Besucherzahl in Freibädern müssen beide Berechnungsgrundlagen herangezogen werden. Je nach Verhältnis von Wasserfläche zu Liegefläche ist zu entscheiden, ob die Berechnung auf der Grundlage der Wasserfläche oder der Liegefläche berechnet werden soll. Für das Verhältnis von Besuchern im Wasser und auf Verkehrswegen und Liegeflächen kann ein Verhältnis von ein Drittel im Wasser zu zwei Dritteln auf der Liegefläche ausgegangen werden.

(2) Besucherinnen und Besuchern ist der Zutritt zu Freibädern und Strandbädern nur unter Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gestattet.

§ 58

In den Eingangsbereichen sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen anzubringen. Nicht-automatische Türen sollten möglichst geöffnet bleiben und Drehkreuze wenn möglich eingeklappt werden. Die Ein- und Ausgangsbereiche sind zum Zwecke der Kontaktreduzierung klar voneinander zu trennen. Zu einer Wegeleitung im Sinne einer Einbahnregelung wird aufgrund einer besseren Kontrollierbarkeit geraten.

§ 59

Personal ist vor allem im Kassenbereich, wenn möglich durch eine Trennscheibe, zu schützen.

§ 60

Die einzelnen Bereiche wie Sport- und Nichtschwimmerbecken, Kleinkindbecken et cetera sind klar voneinander abzutrennen. Funktionsbereiche wie Umkleiden, Sanitäranlagen und Kioske sind vom Liegebereich beispielsweise durch ein Wegekonzept zu trennen.

§ 61

In den Schwimmbädern haben alle Personen, die nicht nach § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung von der Abstandswahrung ausgenommen sind, immer (im Wasser wie außerhalb des Wassers) einen Mindestabstand von eineinhalb Metern einzuhalten. Falls möglich sind in den Schwimmbecken Bahnleinen zur besseren Kontrollierbarkeit zu spannen. Die Betreiber der Schwimmbäder haben dazu in ihren Konzepten organisatorische und räumliche Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.

§ 62

Die Kontaktnachverfolgung nach dem Abschnitts 3 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist sicherzustellen. Insbesondere besteht die Verpflichtung, Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer oder E-Mail-Adresse) sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Schwimmbads zu erfassen, die erhobenen Daten nur zu Zwecken der Weitergabe an die Gesundheitsämter zu verwenden und den unbefugten Zugriff auf die Daten zu verhindern. Diese sind durch den Betreiber unter Wahrung der Vertraulichkeit für vier Wochen aufzubewahren und anschließend datenschutzkonform zu vernichten. Gästen und Beschäftigten mit Symptomen, die mit einer COVID-19-Infektion vereinbar sind (insbesondere Fieber, respiratorische Symptome, Geruchs- oder Geschmacksverlust) ist der Zutritt zu dem Bad und seinen Geschäftsräumen zu verweigern.

§ 63

Gäste müssen sich beim Betreten des Bades die Hände waschen oder desinfizieren (Bereitstellung von Desinfektionsmittel welches mindestens „begrenzt viruzid“ wirkt). Mund-Nasen-Bedeckungen müssen im Eingangs- und Kassenbereich sowie im Bereich von Kiosken oder gastronomischen Angeboten getragen werden. Die Hygieneregelungen der Gastronomie gelten hier entsprechend.

§ 64

Einzelumkleiden sind bevorzugt zu nutzen. Die Nutzung von Sammelumkleiden ist ausschließlich einzeln oder mit Angehörigen des familiären Bezugskreises möglich. Die Betreiber haben hierzu organisatorische und räumliche Maßnahmen zu treffen und umzusetzen.

§ 65

Die Nutzung von Gemeinschaftsduschen ist sofern möglich zu vermeiden. In Freibädern und Strandbädern soll die Nutzung der Freiluftduschen vor und nach Betreten des Wassers ermöglicht werden. In Hallenbädern ist die Nutzung von Gemeinschaftsduschen ausschließlich einzeln oder mit Angehörigen des familiären Bezugskreises möglich. Der Zutritt zu den Duschräumen ist so zu regeln, dass die geltenden Abstandregelungen eingehalten werden können und sich nie mehr als fünf Personen in dem Nassbereich aufhalten. Die Betreiber haben hierzu organisatorische und räumliche Maßnahmen zu treffen und umzusetzen.

§ 66

Alle Kontaktflächen sind in regelmäßigen Abständen zu reinigen und/oder zu desinfizieren.

§ 67

In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Auch hier ist der Mindestabstand einzuhalten.

§ 68

Gast- und Geschäftsräume sind, sofern möglich, ausreichend zu belüften. Abfälle müssen in kurzen Intervallen entsorgt werden.

§ 69

Es dürfen nur selbst mitgebrachte Badeschuhe, Handtücher, Schwimmutensilien und ähnliches benutzt werden. Der Verleih von Schwimmutensilien ist unzulässig. Der Verkauf von Badeschuhen, Handtüchern, Schwimmutensilien und ähnliches ist zulässig.

§ 70

Gastronomische Angebote sind unter Einhaltung der für die Gaststätten und sonstigen Gastronomiebetriebe geltenden Regelungen nach Abschnitt 7 dieser Verordnung möglich.

§ 71

Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen in geschlossenen Räumen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Eine Ausnahme gilt für das Fachpersonal für den Bäderbetrieb.

§ 72

Die Beschäftigten sind entsprechend der vorgenannten Regelungen, den allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes und hinsichtlich des individuellen Konzeptes zu unterweisen. Gäste sind durch Aushänge und Hinweisschilder über die einzuhaltenden Regeln zu informieren.